

Satzung

des

Gesangverein Germania 1873 Weißkirchen/Ts. e.V.

Inhaber der Zelter-Plakette

**Mitglied des Hessischer Sängerbund e.V.
im Deutscher Chorverband e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Gesangverein Germania 1873 Weißkirchen/Ts. e.V.**
und ist eingetragener Verein beim Amtsgericht Bad Homburg.
Er hat seinen Sitz in 61440 Oberursel, Stadtteil Weißkirchen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur (§ 52 II 1 AO).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Chorproben zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Freundschaftssingen, der Teilnahme an Chorwettbewerben, Konzertreisen und weiteren musikalischen Veranstaltungen im In- und Ausland. Hierbei stellt sich der Verein mit seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Chormitgliedern und fördernden Mitgliedern. Chormitglied kann jede natürliche Person werden, förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen.

2. Das allgemeine Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen minderjährigen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Eine Vertretung von Minderjährigen (vor Vollendung des 16. Lebensjahres) durch Erziehungsberechtigte bei Abstimmungen und Wahlen ist in Mitgliederversammlungen nicht zulässig. Den Erziehungsberechtigten steht das Rede- und Anwesenheitsrecht zu.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist. Dem Mitglied wird die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Anhörung freigestellt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsnachweis mitgeteilt.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5. Ehrungen
Der Verein ehrt seine Mitglieder nach 25-, 40-, 50-, 60-jähriger Mitgliedschaft, danach jeweils nach weiteren 5 Jahren. Ehrungen im Kinder- und Jugendchorbereich werden für 10-jährige Mitgliedschaft vorgenommen.

Für 50-jährige Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Darüber hinaus kann Mitgliedern für besondere Verdienste im Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz verliehen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden getrennt festgelegt für:

- a) erwachsene Chormitglieder
- b) Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende
- c) Fördernde Mitglieder

- d) Familienmitgliedschaft: Mitglieder, die in Gemeinschaft miteinander leben und sich in finanzieller Abhängigkeit voneinander befinden, können beitragsmäßig durch einen gemeinsamen Familienbeitrag begünstigt werden; über Einzelheiten entscheidet der Vorstand.

Die Beiträge können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds und ist an den Verein zur Zahlung spätestens fällig im März, bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich im September und bei vierteljährlicher Zahlungsweise zusätzlich im Juni und Dezember eines laufenden Jahres.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Auf Antrag kann die Beitragspflicht aus besonderem Grund vom Vorstand aufgehoben oder zeitlich eingeschränkt werden.

Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
einer/m Kassierer/in
einer/m Schriftführer/in.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

der/dem stellvertretenden Kassierer/in
der/dem stellvertretenden Schriftführer/in

je einer/m Vertreter/in aus den Erwachsenen-Chorgruppen
bis zu zwei Mitgliedern für das Veranstaltungsmanagement

der/dem Vorsitzenden des Kinderchorausschusses

der/dem Vertreter/in des Jugendchores

den Ehrenvorsitzenden, sofern solche ernannt sind.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich für einen zweiten Vorstandsposten zur Wahl stellen. Die Personalunion zwischen Posten des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, werden seine Aufgaben für die restliche Amtsdauer von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, d.h. der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und trifft seine Entscheidungen in Beschlüssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand hat neben den laufenden Geschäften folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Abschluss und Beendigung von Verträgen, insbesondere die Berufung und Abberufung der Chorleiter/innen,
 - d) Beschluss über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen,
 - e) die Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren oder in anderer Form zu dokumentieren.
9. Der Vorstand kann für die Durchführung abgegrenzter Aufgaben des Vereins Arbeitskreise bilden. Diesen kann die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von einzelnen Veranstaltungen wie auch die Organisation der Vereinsarbeit in bestimmten Sektionen des Vereins generell übertragen werden.
 - a) Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Vorstand benannt. Die/der Vorsitzende oder einer/s seiner Stellvertreter/in zusammen mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassierer/in des Vereins sind immer Mitglieder des Arbeitskreises. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
 - b) Die Sitzungen jedes Arbeitskreises erfolgen bei Bedarf und werden durch ihre/n Vorsitzende/n einberufen.
 - c) Die Arbeitskreise arbeiten eigeninitiativ, ohne eigene Entscheidungsbefugnis, innerhalb der Ihnen erteilten Aufgaben; sie sind dem Vorstand verantwortlich. Die Arbeitskreise sind

berechtigt, fachkundige Dritte, auch Nichtmitglieder, beratend hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht steht letzteren jedoch nicht zu.

- d) Die Arbeitskreise legen dem Vorstand einen Bericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Entscheidungsorgan ist die Mitgliederversammlung.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Eine schriftliche Einladung kann in elektronischer Form (§ 126 a BGB) und in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Satzungsänderungen werden mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Alle Abstimmungen, auch Wahlen, können per Akklamation erfolgen, wenn keine geheime Abstimmung beantragt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei deren Verhinderung von einem der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisoren (Kassenprüfer/innen)
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste und des Ehrenvorsitzes oder deren Aberkennung

- f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins
8. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlausschuss (3 Mitglieder) geleitet.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei sich die beiden Amtszeiten überschneiden müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Bericht zu informieren. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - a) Ort , Datum und Uhrzeit der Versammlung
 - b) Name der/s Versammlungsleiterin/s und der/s Protokollführer/in/s
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) Die Tagesordnung
 - f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - g) Satzungsänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung, an der 50 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden. Kommt eine Beteiligung von 50 % der Mitglieder nicht zu Stande, kann in einer zweiten Mitgliederversammlung, ohne Mitgliederbegrenzung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Einladung zur Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, das nach Abzug der Verpflichtungen bleibt, an den Hessischer Sängerbund e.V. im Deutscher Chorverband e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Chorgesangs und der Kultur zu verwenden hat.

In jedem Fall besteht eine Sperrfrist von zwei Jahren. Wird in dieser Zeit ein Nachfolgeverein gegründet, der ein eingetragener Verein mit Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Satzung sein muss, fließt das zu übertragende Vermögen dem Nachfolgeverein zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 19. März 2010. Sie tritt mit Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Neufassung der Satzung in Kraft.

Oberursel, den 8. April 2016

Julia Zinser-Hofmann
Vorsitzende

Renate Dann
stellvertretende Vorsitzende

Helmut Lewerenz
stellvertretender Vorsitzender

Sabine Schelonke
Kassiererin

Tanja Dieruff
Schriftführerin